

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

er Bürger von F. war und somit dort ebenfalls (zur Hälfte) steuerpflichtig sei. Er kann sich deshalb auch nicht darauf berufen, daß die Gemeinde F. ihrerseits seine Steuerpflicht hätte kennen sollen. Die besonderen Voraussetzungen der §§ 111, Abs. 2, und 112, unter denen von der Nacherhebung von Gemeindesteuern abgesehen werden muß, sind hier nicht erfüllt. Die Nachbesteuerung des Rekurrenten durch die Gemeinde F. für die Jahre 1919—1924, soweit ihre Steuerforderung nicht durch Verrechnung mit der Gemeinde Zürich getilgt worden ist, verletzt deshalb nicht Art. 4 B.B.

Das Bundesgericht hat demnach die Beschwerde abgewiesen.

**Bern.** Die Zulässigkeit einer nachträglichen Einschreibung im Wohnsitzregister. In der Praxis im Armenwesen sehen sich öfters die Ortspolizeibehörden einer bestimmten Gemeinde vor die Frage gestellt, ob nicht eine Person, die sie während längerer Zeit in ihrem Wohnsitzregister führten, nach Gesetz und Rechtsprechung in einer andern Gemeinde einzuschreiben wäre. Bei der Kollision der Interessen, die hieraus entsteht, liefert das Armengesetz scheinbar keinen direkten Anhaltspunkt für die Entscheidung. Es läßt sich im Einzelfall wohl auch fragen, welcher der beiden Gemeinden nach den Grundätzen der Billigkeit die mit der Einschreibung verbundene Unterstützungspflicht auferlegt werden soll. Herr Prof. Dr. Emil Blumenstein hat versucht, in einer Untersuchung in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ (Heft 3/4 des laufenden Jahrganges) den Weg zu einer Lösung derartiger Streitfragen zu skizzieren. Den Ausgangspunkt hierfür dürfen aber nicht Zweckmäßigkeitsabwägungen abgeben, sondern lediglich die Grundgedanken, die dem bernischen Armenrecht den charakteristischen Stempel aufdrücken.

Eine Befristung für die Einschreibung einer Person im Wohnsitzregister der unterstützungspflichtigen Gemeinde wird im Armen- und Niederlassungsgesetz nirgends vorgesehen. Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß es sich dabei um eine interpretativ ausfüllbare Lücke im Gesetz handelt. Der polizeiliche Wohnsitz einer Person wird durch diese von Gesetzes wegen erworben, sobald die hierfür im Gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einschreibung der Person im Wohnsitzregister der betreffenden Gemeinde hat, wie die neuere Praxis des Regierungsrates zutreffend festgestellt hat, lediglich deklarative Wirkung. Sie muß demnach stets erfolgen, wenn der polizeiliche Wohnsitz durch Erfüllung der gesetzlichen Requisite erworben worden ist. Hätte nun der Gesetzgeber die Wirkung der letztern dahinfallen lassen wollen, sofern einer tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen des Wohnsitzerwerbes nicht innerhalb bestimmter Frist auch eine Einschreibung im Wohnsitzregister der betreffenden Gemeinde folgt, so wäre hiezu zweifellos die Aufstellung einer ausdrücklichen Vorschrift unerläßlich gewesen. . . . Es ist anzunehmen, daß grundsätzlich der einmal durch Erfüllung der gesetzlichen Requisite erworbene polizeiliche Wohnsitz einer Person bestehen bleibt, unabhängig von ihrer Einschreibung in das Wohnsitzregister der unterstützungspflichtigen Gemeinde, und daß er so lange weiterdauert, bis die betreffende Person nach Maßgabe des Gesetzes einen neuen Wohnsitz erworben hat.

Ist also eine gesetzliche Befristung der Einschreibung im Wohnsitzregister abzulehnen, so fragt sich weiter, ob nicht eine Verwirkung des Anspruchs auf Einschreibung seitens der an der letzten interessierten Gemeinde gegenüber der Wohnsitzgemeinde eintreten kann.

In der regierungsrätlichen Praxis wird als Verwirklichungsvorschrift im allgemeinen der Art. 117 des Armen- und Niederlassungsgesetzes betrachtet, welcher bestimmt, daß jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung untersagt ist und daß alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise nichtig sind. Die Praxis geht nun aber über gewisse Maßnahmen, wie Abschieben von Personen in eine andere Gemeinde, versteckte Unterstützungen und dergleichen hinaus und subsumiert in gewissen Fällen die einfache Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften. Und zwar stellt sie sich auf den Standpunkt, daß eine Gemeinde, die nicht dem Gesetz gemäß gehandelt hat, hieraus in keinem Falle Vorteile ziehen soll.

Nach Auffassung von Prof. Dr. Blumenstein geht eine solche Interpretation des Art. 117, Abs. 1, unter Umständen zu weit. Wenn auch zugegeben ist, daß eine Absicht der Gesetzesumgehung nicht vorhanden zu sein braucht, so muß doch die aus der in Frage stehenden Handlungsweise resultierende Sachlage so beschaffen sein, daß der Handelnde aus seinem nicht gesetzeskonformen Handeln einen Vorteil ziehen würde.

Auf den vorliegenden Fall angewendet heißt es also, daß die Gemeinde, die an sich berechtigt gewesen wäre, die Einschreibung einer Person in einer andern Gemeinde zu verlangen, dies Recht nicht, gestützt auf Art. 117, dadurch verwirken kann, daß sie die Einschreibung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß verlangte. Auch die Ausstellung eines unvollständigen Familienscheines rechtfertigt — mangels einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetz — nicht den Ausschluß der im Familienschein nicht aufgeführten Familienglieder von der spätern Eintragung.

In letzter Linie darf nicht außer acht gelassen werden, daß während einer Reihe von Jahren die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen des polizeilichen Wohnsitzerwerbes — speziell für uneheliche Kinder — eine sehr schwankende war. Es ist daher begreiflich, daß die Gemeinden in dieser Hinsicht äußerst unsicher waren. Normalerweise richtete sich dabei ihr Verhalten jeweilen nach der Tendenz der leztergangenen grundsätzlichen Entscheidungen. Wenn später die Praxis abgeändert wurde, so wäre es unbillig, die Gemeinden die Folgen hievon tragen zu lassen. Man wird also nicht von einem Verschulden der Gemeindeorgane reden dürfen. Ein Grund, gestützt auf Art. 117 des Armengesetzes, an jene Handlungsweise die Verwirklichung des Anspruches auf Einschreibung einer Person in einer andern Gemeinde zu knüpfen, liegt nicht vor. Dagegen wird von einer solchen nachträglichen Einschreibung keine rückwirkende Kraft in vermögensrechtlicher Beziehung beigemessen werden dürfen, sofern die Gemeinde, welche die Einschreibung unterließ, in gutem Glauben war. A.

## Armer Knabe,

welcher der Schule entlassen ist, fände freundliches Heim mit Kost und Kleidern und Gelegenheit zur Erlernung des Bäckerberufes.

Auskunft beim reformierten Pfarramt Lenzburg.

Abonnieren Sie die

## „Eltern - Zeitschrift“

für Pflege und Erziehung des Kindes.

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Kräftiger, ordentlicher Jüngling, möglichst nicht unter 17 Jahren, könnte in gut eingerichtetem Geschäft als

**Bäcker-** OF 4369 Z

## Lehrling

bei Verbandsmeister eintreten.

**M. Schneider,**  
Bäckerei-Konditorei,  
Schweizergasse 8, Zürich 1.